

## NICHTBEFOLGEN DER KONTROLLVORSCHRIFTEN ODER WEISUNGEN DER ZUSTÄNDIGEN AMTSSTELLE

### Art. 30 Abs. 1 Bst. d AVIG

**D34** Eine versicherte Person, welche die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt, namentlich eine (amtlich zugewiesene oder nicht zugewiesene) zumutbare Arbeit nicht annimmt oder eine AMM ohne entschuldbaren Grund nicht antritt, abbricht oder deren Durchführung oder Zweck durch ihr Verhalten beeinträchtigt oder verunmöglicht, ist in der Anspruchsberechtigung einzustellen. ↓

⇒ Rechtsprechung

EVG C 133/05 vom 3.8.2005 (Vereitelung einer möglichen Anstellung)

EVG C 4/05 vom 13.4.2005 (Eine einer Einstellung vorangehende Mahnung in der Arbeitslosenversicherung ist nicht vorgesehen);

EVG C 30/06 vom 8.1.2007 (Ablehnung einer nicht amtlich zugewiesenen Stelle);

EVG C 43/04 vom 25.6.2004 (Fernbleiben an Kurs; Kinderbetreuung)

EVG C 251/00 vom 9.11.2000 (In Aussicht stehende Stelle entbindet nicht von Arbeitsbemühungen; Stelle muss mindestens zugesichert sein).

**D35** Unentschuldigte Absenzen während einer AMM haben im Gegensatz zum Nichtantritt oder Abbruch nicht eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung zur Folge, sondern führen dazu, dass für die Dauer der Absenzen keine Taggelder entrichtet werden.

Stellt sich heraus, dass es sich bei einer vermeintlichen Absenz von einer AMM um einen Abbruch ohne entschuldbaren Grund gehandelt hat, sind die nicht entschädigten Tage mit den verfügbaren Einstelltagen zu verrechnen. ↓

**D36** Die versicherte Person kann rechtsprechungsgemäss gegen die Zuweisung einer zumutbaren Arbeit oder AMM mangels schutzwürdigem Interesse keine Einsprache führen. Da für die Prüfung der Rechtmässigkeit einer Zuweisung kein Rechtsmittel möglich ist, hat diese nicht in Form einer Verfügung sondern mit einfachem Schreiben zu erfolgen. Allfällige Einsprachen gegen solche Zuweisungen hat die zuständige Amtsstelle verfügungsweise mit einem Nichteintretensentscheid zu erledigen.

Erst wenn bei Missachtung einer Zuweisung eine Einstellung verfügt werden muss, kann die versicherte Person gegen diese Rechtsmittel ergreifen (vgl. B304).